



Amtsblatt

Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de

Nr.11/2015 vom 31. März 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Friedhofssatzung
	34	Friedhofsgebührensatzung
	40	Gewässerunterhaltungssatzung
	43	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309.01 – Öhlersberg
	45	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße
	47	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung
	49	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 602.01 – Rheinlandstraße / Mettmanner Straße
	51	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 611 –Friedrichstraße / Bahnhofstraße
	53	Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 624.04 –Friedrichstraße 203 -
	55	Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp – als Satzung vom 18.03.2015
	58	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße / Ernst-Moritz-Arndt-Straße -
	60	Jahresabschluss des Kultur- und Veranstaltungsbetriebs zum 31.12.2013
	65	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	66	Öffentliche Zustellungen
	66	Öffentliche Ausschreibungen
Termine	67	Sitzungstermine für die Monate April und Mai

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr
ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert,
Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim
Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Friedhofssatzung

Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 25.03.2015

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GOREformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- §2a Sonderregelung für den kommunalen Waldfriedhof ab 2015

II Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbetreibende

III Bestattungsvorschriften

- § 6 Bestattungszeiten
- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit und Belegung
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Aschenstreu Feld und Baumhain
- § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

VI Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Besondere Grabmale
- § 24 Genehmigungsverfahren
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung

§ 28 Vorzeitige Entfernung

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Gestaltungsgrundsätze

§ 30 Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

§ 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

§ 35 Abräumen

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Leichenzellen

§ 37 Trauerfeiern

X Schlußvorschriften

§ 38 Alte Rechte

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Inkrafttreten

! Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger ev. Friedhof), mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- d) und Nordfriedhof

sind nichtrechtsfähige Anstalten der Technischen Betriebe Velbert AöR (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen und sperren (Schließung), einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), oder einzelne Grabstätten einer anderen Grabart zuführen (Nachfrageanpassung).
- (2) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen und werden den betroffenen Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in gleicher Art und Güte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter oder Beigesetzter auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

-
- (5) Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs. 3 und 4 sind vom Friedhofsträger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die bisherigen Grabstätten aus Schließung und Entwidmung herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungs - bzw. Verfügungsrechtes.
- (6) Im Falle von Umbettungen werden die Termine einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten und die Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten schriftlich über diesen Termin informiert, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 2a

Sonderregelung für den kommunalen Waldfriedhof ab 2015

Schrittweise wird der kommunale Waldfriedhof ab 2015 in eine vertragliche Außerdienststellung (Schließung) überführt. Deshalb ist ab 01.05.2015 kein Neuerwerb mehr von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten möglich. Ebenso werden auch keine neuen Doppel-Reihengrabstätten im Rasenfeld zur Verfügung gestellt. Alle anderen Grabrechte (z.B. Erwerb von Einzelreihengrabstätten im Rasenfeld, Urnenreihengrabstätten oder die mögliche Verlängerung /Wiedererwerb von bereits bestehenden Grabrechten) sind davon ausgenommen.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt die Öffnungszeiten. Die fußläufigen Durchgangstore bleiben durchgehend geöffnet. Alle übrigen Tore sind für den Anlieferverkehr und für die vom Friedhofsträger genehmigten Anfahrten in der Zeit von Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten (z.B. zu Bestattungsterminen am Samstag) werden vom Friedhofsträger nach Bedarf geregelt.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
- a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,

-
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
 - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchzuführen,
 - e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
 - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,
 - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder der für den Friedhof nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrzeuge der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
 - h) Die Durchführung von Kollekten oder anderen Spendenaufrufen auf den kommunalen Friedhöfen ist grundsätzlich nicht zulässig.
Die Friedhofsverwaltung kann bei schriftlicher Erklärung der Angehörigen Ausnahmen zulassen
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger anzeigen. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- Die zugelassenen Gewerbetreibenden sind verantwortlich im Sinne der Satzung für die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der von Ihnen beauftragten Dritten, sowie deren Belehrung über die Friedhofssatzung.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Nach Beendigung und Abmeldung eines Gewerbes ist die Berechtigungskarte beim Friedhofsträger wieder abzugeben. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.
- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

-
- (4) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (5) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
 - (6) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
 - (7) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.
 - (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofs-personals verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III **Bestattungsvorschriften**

§ 6 **Bestattungszeiten**

- (1) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Bestattungen bzw. Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
 - a) Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - c) Samstags 9.00 Uhr und 11.00 Uhr
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7 **Allgemeines**

- (1) Beerdigungen finden statt in Form von Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren. Liegt keine Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreu Feld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Beerdigungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles oder einer behördlichen Erlaubnis zur Bestattung (Bestattungsgenehmigung) beim Friedhofsträger unter Nennung eines Termins anzumelden.

Alle für den Bestattungsvorgang erforderlichen Unterlagen in der jeweils gültigen Version sind dem Friedhofsträger spätestens 48 Stunden vor dem Termin einzureichen, alle für den Beisetzungs- oder Trauervorgang erforderlichen Unterlagen in der jeweils gültigen Version sind spätestens 24 Stunden vor dem Termin einzureichen. Samstage, Sonntage und Feiertage sind bei diesen Fristen nicht zu berücksichtigen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so findet der Termin ohne gesonderte Absage durch die Verwaltung nicht statt. Die Originale der Unterlagen sind spätestens bis zum 10ten Tag des Folgemonats des Bestattungs-/Beisetzungs-/Trauervorgangs der Verwaltung vorzulegen. Die Unterlagen sind im Falle einer ausgestellten Bestattungsgenehmigung durch die Sterbefallbescheinigung oder die Sterbeurkunde nach Ausstellung dieser unverzüglich zu ergänzen.

- (3) Der Friedhofsträger setzt unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche im Einvernehmen mit dem Antragsteller Ort und Beginn der Bestattung/Beisetzung und/oder Trauerfeier fest. Reservierungen sind nicht möglich.
- (4) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Urnen und deren Totenasche müssen innerhalb von sechs Wochen nach Einäscherung auf dem Friedhof beigesetzt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Die Friedhofsträger sind die Verlängerungen schriftlich mitzuteilen. Die Einäscherung ist durch die entsprechende Bescheinigung des Krematoriums zu belegen. Die Hinterbliebenen oder ihre Beauftragten haben die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Urne durch das Krematorium nachzuweisen. Der Nachweis kann auf Antrag gegen Gebühr beim Friedhofsträger angefordert werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Beerdigungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger gestattet auf Antrag die Bestattung ohne Sarg, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (LxBxH) nicht überschreiten.
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (LxBxH).

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.

- (5) Särge, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. Dabei werden abweichende Grundsätze und Regelungen der Glaubensgemeinschaften berücksichtigt, wonach die Gräber auch durch Angehörige der Glaubensgemeinschaften in Absprache mit dem Friedhofsträger selbst symbolisch teilweise verfüllt werden können.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
 - b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
 - c) einer Urne 0,50 Meter
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals und/oder sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) abzuräumen. Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt.

§ 10 Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt:
 - a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
 - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre

Für die Ausstreuerung der Aschenreste im Aschenstreufeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.

-
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
 - (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
 - (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
 - (5) In einer 2-stelligen Grabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen kann anstatt eines Sarges auch eine Urne auf der zweiten Grabstelle beigesetzt werden.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW, der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen berücksichtigen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.
Antragsberechtigt sind:
 - a) der Verfügungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
 - b) der Nutzungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Vor Durchführung der Ausgrabung und/oder Umbettungen ist die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. § 2 Abs (3) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte desselben Friedhofes sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.

IV
Grabstätten

§ 12
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - e) Grabstätten für Angehörige des islamischen Glaubens,
 - f) Kriegsgräber,
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Aschenstrefeld zur Verstreuung der Aschenreste als besondere Form einer Urnenbeisetzung
 - i) 1- und 2-stellige Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - j) 1- und 2-stellige Urnenreihengrabstätten im Baumhain.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungs- oder Verfügungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Friedhofsträger legt für die Bestattung/Beisetzung die genaue Lage im Grabverband unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung fest. Wünsche der Angehörigen können dabei berücksichtigt werden.

- (4) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.

- (5) Rechte an Grabstätten können von natürlichen Einzelpersonen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen erworben werden. Jeder aus den genannten Personengruppen, mit Ausnahme der juristischen Personen, ist verpflichtet, die gültige Meldeanschrift und Änderungen am erworbenen Grabrecht dazu anzugeben. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. Ein Erwerb zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
 - dies im wirtschaftlichen Interesse des Trägers liegt
 - oder dadurch die Belegungsdichte einzelner Grabfelder verbessert wird.
 Miterben und Personengemeinschaften haben einen Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein der Verwaltung bekanntes Mitglied der Personengemeinschaft bzw. Miterben gerichtet sind, auch für alle Übrigen. Wenn Streitigkeiten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.

-
- (6) Das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Grabrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die ausstehenden Forderungen zu begleichen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen. Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen, einzuebnen und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte hierfür die Kosten zu tragen. Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gemäß dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden entschädigungslos beseitigt. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht besteht nach dem Entzug nicht mehr. Sollte das Grabrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, weil die Forderungen mittlerweile beglichen worden sind und der Grabberechtigte die Grabstätte somit behalten möchte, sind alle Regelungen dieser Satzung erneut zu beachten.
- (7) Jegliche Veränderung der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte an Grabstätten bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 13

Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben, und für die Dauer der Ruhezeit der Verstorbenen zugeteilt werden, solange keine Verlängerungen bei den in § 13 Abs. 2 e), f) u. h) festgelegten Grabfeldarten beantragt wird. Das entstandene Verfügungsrecht wird durch eine Berechtigungskarte belegt und beginnt mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - c) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - d) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - e) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten Angehöriger des islamischen Glaubens. Nach Ablauf der Grabstelle kann das Verfügungsrecht bei Erwachsenen für 25 Jahre, bei

Kindern für 15 Jahre verlängert werden, deren Gräber vor dem 01.01.2014 erworben worden sind.

- f) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 2-stellige Erd- und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
Die 2. Grabstelle ist grundsätzlich für die Bestattung/Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Abweichend davon darf der Ersterwerber sein Verfügungsrecht ausüben, indem er an seiner statt den hinterbliebenen Ehepartner bzw. Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades des an erster Stelle Verstorbenen beerdigen lässt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses ist vom Ersterwerber im Form einer Heirats-/Geburts- oder Abstammungsurkunde unaufgefordert zu erbringen, bzw. den Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 beizufügen..
- g) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen.
- h) Reihengrabfelder als Baumhain jeweils für 1-stellige und 2-stellige Urnengrabstätten.
Die 2. Grabstelle ist grundsätzlich für die Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Abweichend davon darf der Ersterwerber sein Verfügungsrecht ausüben, indem er an seiner statt den hinterbliebenen Ehepartner bzw. Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades des an erste Stelle Verstorbenen beerdigen lässt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses ist vom Ersterwerber im Form einer Heirats-/Geburts- oder Abstammungsurkunde unaufgefordert zu erbringen, bzw. den Unterlagen gem. § 7 Abs. 2
- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Veränderungen an der Grabstätte durch den Verfügungsberechtigten sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und verlegt unter der Voraussetzung, dass die von der Verwaltung festgelegte Erklärung zur Inschrift als Anlage zum Bestattungsantrag vorliegt. Die Bestellungen erfolgen nach Ablauf von 2 Monaten zu Beginn des Folgemonats (Bestellungen erfolgen im Januar, März, Mai, Juli, September und November). Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (5) Bei einer Grabstätte im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Steinplatte Grabschmuck in zurückhaltender Form (wie Blumen, Pflanzgefäße höchstens in der Größe der Steinplatte, Grabkerzen, kleine Figuren) abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. März außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. Der abgeräumte Dekorations-(Grab)schmuck wird bis zu 2 Wochen aufbewahrt, danach werden die Gegenstände vom Friedhofsträger entsorgt. Bereits beschädigte Gegenstände werden sofort entsorgt. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur auf den besonders hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.

-
- (6) Die Verlängerung (bei der 2. Belegung) bzw. der Wiedererwerb (nach Ablauf) des Verfügungsrechts von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich, ausgenommen Grabstätten nach § 13 (2) e), f) und 2-stellige Reihengrabstätten im Baumhain gem. §13 (2) h).
- (7) Für 2-stellige Grabstätten mit Steinplatte im Rasenfeld und 2-stellige Grabstätten im Baumhain ist jeweils eine 5- oder 10- jähriger Wiedererwerb der Verfügungs-berechtigung nach Ablauf der 1. Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich, wenn zunächst keine weitere Beisetzung erfolgen wird. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung / Bestattung ist das Verfügungsrecht um 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Bestattung/Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der zweiten Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger vollständig zurück.
- (8) Auf die Pflicht zum Abräumen von gesamten Reihengrabfeldern oder nur einzelnen Reihen davon wird nach Ablauf aller Ruhezeiten letztmalig 6 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Bei nicht fristgerecht abgeräumten Gräbern, werden die Abräumarbeiten gem. § 35 auf Kosten der Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt.
- (9) Bei Reihengräbern, deren Verfügungsrecht noch läuft und sich Gründe ergeben, dieses Recht zu überprüfen, weil sich Erkenntnisse ergeben haben, dass kein Nachfolger für das Verfügungsrecht zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Verfügungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen, sowie die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden..

§ 14

Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Verfügungsrecht, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Bestattung / Beisetzung und ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschild. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte

- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

**§ 15
Aschenstreufeld und Baumhain**

- (1) Beisetzungen in Aschenstreufeldern und im Baumhain sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen.
- (2) Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus bzw. der Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Das Aschenstreufeld ist mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumenschmuck ausgestattet.

Im Baumhain kann der Blumenschmuck an der zugehörigen Stele abgelegt werden. Bei einer Grabstätte im Baumhain ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Grabstelle Grabschmuck abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten in diesem Zeitraum außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur an den jeweiligen Stelen gestattet.

Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte

- (3) Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabfelder obliegen nur dem Friedhofsträger.
- (4) Das Betreten der Aschenstreufelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet. Der Baumhain kann auf den angelegten naturnahen Wegen betreten werden.
- (5) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Bestimmung im Original vorgelegt wird.
- (6) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
- a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.

-
- (7) Im Aschenstrefeld wird die Grablage nicht markiert.

Im Baumhain wird die Grablage der einzelnen Urnen auf Stelen aus Naturstein kenntlich gemacht, die Daten der Verstorbenen werden seitlich auf der Stele mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Anlage, Unterhaltung und Beschriftung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung werden durch den Friedhofsträger festgelegt.

Das Schild verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.

- (8) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Aschenstrefeld, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Ausstreuung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld.
- (9) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Baumhain beginnt mit dem Tage der Urnenbeisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Für das entstandene Verfügungsrecht wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 16

Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können. Für Angehörige des islamischen Glaubens werden ebenfalls Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder Tuch bereitgestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Einzellage im vorgesehenen Grabfeld für Angehörige des islamischen Glaubens Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zur Vorsorge.
- (2) Für belegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb zwischen 1 bis 30 Jahren möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen. Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes.
- (3) Für unbelegte Grabstätten ist ein Wiedererwerb zwischen 1 bis 30 Jahren jederzeit möglich.
- (4) Nutzungsrecht und -zeitraum beginnen für alle Grabstellen eines Grabverbandes mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Bei Grabverbänden oder Einzel-Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge oder im Rahmen eines Zuerwerbs erworben werden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Wird eine schriftliche Zusage über das Nutzungsrecht erteilt, beginnt das Nutzungsrecht bereits mit dem Tage

der Zusicherung. Der Beginn des Nutzungsrechtes ist Grundlage für die Berechnung der Gebührensschuld. Die Urkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechtes.

- (5) Die zeitliche Überwachung der Nutzungsrechte ist eine gemeinsame Pflicht des Nutzungsberechtigten und des Friedhofsträgers, welcher den zeitweiligen Nutzungsberechtigten auf den Ablauf vier Monate vorher schriftlich hinweist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen, sowie die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können hiernach nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese o.g. Regelung gilt auch, wenn sich bei bestehendem Nutzungsrecht Gründe ergeben, die die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, z.B. bei dem Tod des eingetragenen Nutzungsberechtigten und kein Nachfolger gem. § 16 Abs. 7 bzw. 8 bestimmt wurde oder Erkenntnisse bereits darauf schließen lassen, dass es keinen möglichen Nachfolger geben wird.

- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für den gesamten Grabverband nachgekauft wird (Verlängerung). Derjenige, der die Grabstätte auf Antrag nachkauft, ist der dann gültige Nutzungsberechtigte, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte hat auf sein Nutzungsrecht nicht verzichtet.
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen und muss dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam.
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf Erben, die nicht unter a – h aufgeführt sind.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer /eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten. Liegt innerhalb von 1 Jahr nach dem Ableben

des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Erklärung eines Berechtigten vor, erlischt das Nutzungsrecht.

Die Grabstätte wird nachfolgend durch den Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Danach bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Friedhofsträger.

In Fällen, bei denen sich nach Ablauf eines Jahres Jemand zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklärt, kann dem durch den Friedhofsträger zugestimmt werden. Die Grabstätte ist vom neuen Nutzungsberechtigten dann innerhalb von 6 Monaten wieder in einen satzungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte gemäß dieser Satzung zu entscheiden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Von der Gestaltung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf die Nachbargräber ausgehen.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Wahlgräber können sich in Abteilungen mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften befinden, Reihengräber liegen ausschließlich in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Bei Erwerb von Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit, zwischen Grabstellen in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften werden örtlich durch Aushang gekennzeichnet.

Entscheidet sich der Erwerber für eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so hat er dies durch eine Erklärung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Erklärung, so ist es rechtlich möglich, dass der Friedhofsträger die Bestattung/Beisetzung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften vornimmt.

- (3) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld, Aschenstreufelder oder Grabstellen im Baumhain. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

VI

Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

§ 21

Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Material- und Farbauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
Die Gestaltung der Grabmale soll sich an den Bestimmungen des § 22, Abs. 2 b) und Abs. 4 ,5 ab 2. Satz orientieren.
Liegesteine können flach aufgelegt sein.
Für provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) gilt §22 Abs.7.
Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen sollen die Längen und Breiten in einem entsprechenden Verhältnis stehen, so dass die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.

-
- (3) Der Friedhofsträger kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
- (4) Die vollständige oder teilweise Grabeinfassung aus Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteinvorsatz oder aus Holz sind als liegende Einfassung bis zu einer Breite von 20 cm oder als stehende Einfassung bis zu einer Breite von 10 cm zulässig.
Die Materialzuschnitte müssen rechteckig oder quadratisch sein und die Materialdicke ist den statischen Erfordernissen anzupassen. Soweit Fundamentierungen verwendet werden, müssen diese unsichtbar bleiben und vollständig innerhalb der Grabfläche liegen.
Eine stehende Einfassung ist waagrecht einzubauen; ihre Oberkante darf maximal 10 cm über die angrenzende Wege- / Geländeoberfläche hinausragen.
Liegende Einfassungen müssen höhengleich mit der Umgebung der Grabstätte eingebaut werden.
- (5) Die Errichtung von Einfassungen ist dem Friedhofsträger vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine fehlende Anzeige nicht nachgeholt, kann der Friedhofsträger die Einfassung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten entfernen. Die Fertigstellung einer Einfassung ist der Verwaltung formlos mitzuteilen. Es erfolgt eine gebührenpflichtige Abnahme anhand der eingereichten Anzeige. Werden die nach Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Einfassung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen.
Nicht abnahmefähige Einfassungen sind innerhalb einer angemessenen Frist nachzuarbeiten oder zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Einfassung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Risiken hinsichtlich einer Beschädigung von Einfassungen verbleiben beim Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
- (6) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes weitere abweichende Gestaltungen gestatten.

§ 22

Bestimmungen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der gestalterischen Wirkung auf das Umfeld auch andere Materialien zulassen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Materialauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
- a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.

- b) Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die zulässigen Höhen (H) und Breiten (B) festgelegt für
- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 40 cm
 - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 50 cm
 - c) Erdwahlgräber :
H= 80 - 140 cm, B= 40 – 60 cm (1-stellig)
- Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.
- d) Urnenwahlgräber : H= 70 - 100 cm, B= 40 – 50 cm (1-stellig)
 - e) Urnenreihengräber: H = bis 90, B = bis 35 cm
- Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.
- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht werden. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden die zulässigen Längen (L) und Breiten (B) festgelegt für:
- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm.
 - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 50 cm.
 - c) Erdwahlgräber (1-stellig) : L= 40 - 50 cm, B= 30 – 60 cm.
- Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden. Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.
- d) Urnenreihengräber : L= 35 cm, B= 30 cm
 - e) Urnenwahlgräber (1-stellig) : L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm
- Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.

- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Grabmalen (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Bestattung/Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden. Wird trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine fehlende Anzeige nicht nachgeholt oder ist das provisorische Grabmal nicht nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums wieder abgebaut, kann der Friedhofsträger die Entfernung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vornehmen..
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern oder im Aschenstrefeld ist unzulässig.
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Einfassungen sind erlaubt ; es gelten die Vorschriften gemäß § 21 Abs. 4 und 5.
- (11) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes von Abs. (10) abweichende Gestaltungen gestatten.
- (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstrefeld ist unzulässig.

§ 23

Besondere Grabmale

- (1) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wobei die festgelegten Bestimmungen der Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften grundsätzlich zu beachten sind. Er kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen, wenn diese zuvor formlos schriftlich beantragt wurde.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24
Genehmigungsverfahren

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor der Anfertigung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch nach § 5 dieser Satzung zugelassene Gewerbetreibende zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Genehmigung aufgestellte Grabmale, können auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden. Genehmigte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, deren festgesetzte Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung nicht entrichtet wird, berechtigt den Friedhofsträger, die Grabmale oder baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers zu entfernen.

§ 25
Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen
 - a) der Genehmigungsbescheid,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale oder baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist der Friedhofsträger ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 28

Vorzeitige Entfernung

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (Grabverband) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Dabei müssen mindestens 25 % der Grabfläche bepflanzt werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich.
Die vollständige oder teilweise Gestaltung einer Grabstätte mit Rasen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
Beispiele für eine satzungsgerechte Grabgestaltung können in den Mustergrabanlagen auf dem Nordfriedhof und dem Friedhof an der Hohlstraße in Langenberg besichtigt werden
Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, insbesondere im unmittelbaren Umfeld einer erworbenen Grabverbandes, obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Sollte dies von den verantwortlichen Grabberechtigten nicht beachtet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die unzulässige Gestaltung auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen, nachdem dieser schriftlich im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten von einem Gewerbetreibenden (Gärtnerei) ausführen zu lassen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung des Nutzungs-/ Verfügungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden. Diese Frist gilt auch für Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge erworben wurden, zu einer vorhandenen Grabstätte erworben wurden, oder anlässlich einer Beerdigung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nacherworben wurden. Ebenso gilt diese Frist, wenn ein Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 8 nach einem Jahr bei Ableben eines ehemaligen Nutzungsberechtigten von Jemandem neu übernommen wird.
- (4) Bei der Grabgestaltung und/oder Grabdekoration dürfen aus Gründen des Umweltschutzes unverrottbare Werkstoffe und Kunststoffe in Kränzen, Trauergebinden, Grabschmuck ect., sowie bei Pflanzenzuchtbehältern nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse (z. B. von Grabkerzen) sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

-
- (5) Soweit Geräte (z.B. Gießkanne, kleiner Rechen) für die Grabpflege vor Ort verbleiben, müssen diese auf der Grabstelle selbst gelagert werden. Arbeitsmaterialien (z.B. Blumen-erde in Säcken) dürfen nicht gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Materialien und Gegenstände auf Kosten des Verfügungs-bzw. Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt, nachdem dieser im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist nicht gestattet. Darunter fällt auch die Verwendung von Salzen (z.B. Streusalz).

§ 30

Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet, gepflegt oder hergerichtet, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung dem Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf Kosten dieses Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder verstorben, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden.
Bleibt danach der Zustand unverändert, so kann der Friedhofsträger die Grabstätten ab-räumen, einebnen und einsäen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden beseitigt. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Bei vernachlässigten Wahlgrabstätten erlischt die Möglichkeit zur Übertragung des Nutzungsrechtes gem. § 16 Abs. 8 innerhalb von einem Jahr nach Ableben des Nutzungsberechtigten.
Bestehende Verfügungsrechte bei Reihengrabstätten werden hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Bei Wahl- und Reihengrabstätten kann zusätzlich das Nutzungs- oder Verfügungsrecht ohne Entschädigungsansprüche entzogen werden. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer 2-wöchigen Frist in Ordnung zu bringen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen. Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen, einzuebnen und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich beim Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gem. dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden beseitigt. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Sollte das Nutzungs-bzw. Verfügungsrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, gelten die Regelungen des Abs. 3 anschließend erneut. Nach Wieder-

einsetzung des Grabrechtes sind die Gestaltungsgrundsätze des § 29 und alle anderen Regelungen dieser Satzung zu beachten.

§ 31

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die nachfolgenden Einschränkungen dienen deshalb der Gefahrenabwehr und der Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen auf Nachbargräber oder angrenzende Wege und Anpflanzungen.
Der Gestaltungsgrundsatz des § 29 ist zu beachten.
- a) Die Anpflanzungen sind auf 2,00 m Wuchshöhe begrenzt und dürfen keinen Überwuchs auf Nachbargräber oder unmittelbar angrenzende öffentliche Flächen oder Anpflanzungen haben. Hecken sind nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Grabbeete dürfen nicht über 8 cm hoch sein. Gestaltungen unter ausschließlicher Verwendung von mindestens zu 50% bepflanzten Schalen / Gefäßen sowie zusätzlichem Grabschmuck darin, ist erlaubt.
 - b) Die punktuelle Gestaltung und Dekoration mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen / anderen dauerhaften Baustoffen (wie z.B. Folien) darf nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung vorgenommen werden. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 30% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche überschritten werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Baustoffe nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung ebenfalls bis zu 30% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
 - c) Trittplatten auf der Grabfläche müssen vereinzelt sein und dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20% der bepflanzbaren Grabfläche mit überschreiten. Sie sind nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als flächiges Gestaltungselement anzuwenden.
 - d) Die ganz- oder teilweise Überdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff (z.B. mit einer Beton-Granitplatte oder sonstigen Materialien) ist nicht zulässig.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
- a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
 - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
 - e) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Zusätzlich können bepflanzte Schalen oder ähnliche Gefäße mit weiterem Grabschmuck aufgestellt werden.

-
- (2) Die punktuelle Gestaltung und Dekoration der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen / anderen dauerhaften Baustoffen (wie z. B. Folien) darf nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung vorgenommen werden. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 20% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche überschritten werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Baustoffe nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung ebenfalls bis zu 20% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
 - (3) Trittplatten auf der Grabfläche müssen vereinzelt sein und dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 10% der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten. Sie sind nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als Gestaltungselement anzuwenden.
 - (4) Die ganz- oder teilweise Überdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff (z.B. mit einer Beton-Granitplatte oder sonstigen Materialien) ist nicht zulässig.

VIII
Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33
Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten eines Grabverbandes ist unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:
 - a) wenn die Ruhezeiten insgesamt bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes abgelaufen sind oder
 - b) bei einzelnen Grabstellen aus dem Grabverband, sofern diese Stellen rechts oder links außen liegen und darin noch keine Bestattung/Beisetzung stattgefunden hat oder
 - c) bei noch laufenden Ruhezeiten innerhalb eines Grabverbandes unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet.

Die Gräber werden abgeräumt, eingesät und auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder dessen nachweislichem Vertreter bis zum eigentlichen Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger als Rasenpflege in Ordnung gehalten. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Grabstätten.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und richtet sich nach den Bestimmungen des § 16. Abs. (8).
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Gebührenerstattung aus dem Nutzungsrecht.

-
- (5) Die Rückgabe muss schriftlich durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinem Vertreter erfolgen. Im Vertretungsfall ist die Berechtigung nachzuweisen, wie z.B. durch Vollmacht, Betreuungsurkunde usw.

§ 34

Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu. Davon ausgenommen sind die Reihengräber, die nach § 13 Abs. 2 verlängert werden können. Die vorzeitige Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten ist zulässig. Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung der vorzeitigen Rückgabe erfolgt unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet. Die Gräber werden abgeräumt, eingesät und auf Kosten des Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter bis zum Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger als Rasenpflege in Ordnung gehalten. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte.

§ 35

Abräumen

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf, Rückgabe oder Entzug durch Entwidmung/Schließung vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Einfassungen, Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und alle Grabdekorationen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, erlischt hierüber die Verfügungsgewalt. Die erforderlichen Abräumarbeiten werden auf Kosten des früheren Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Dieser ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

IX

Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Der Friedhofsträger übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.

-
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten sehen. In der Regel haben sich die Angehörigen mit den von ihnen beauftragten Bestattungsinstituten für den Besuch in den Leichenzellen in Verbindung zu setzen. Die Särge sind, sofern keine Genehmigung nach § 37 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
 - (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers gestattet.
 - (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
 - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem kommunalen Friedhof Langenberg.

§ 37 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Für Trauerfeiern steht jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) zur Verfügung. Eine Verlängerung der Feier ist durch die Antragsteller oder deren Beauftragten zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Benutzung der Friedhofskapelle wird für die erste angefangene halbe Stunde (30 Minuten) gemäß der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet. Die weitere Benutzung der Friedhofskapelle wird je angefangene 15 Minuten gemäß der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

X
Schlussvorschriften

§ 38
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 40
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern, deren regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit und die Überprüfung und Abnahme von Einfassungen und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,
 - c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,

-
- d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (5) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
 - f) eine Bestattung/Beisetzung entgegen § 7 Abs. (2) dem Friedhofsträger nicht anmeldet und/oder die erforderlichen Unterlagen nicht einreicht.
 - g) die Frist gem. § 7 (4) schuldhaft überschreitet.
 - h) entgegen § 12 Abs. 5 nicht seine Meldeanschrift oder Änderungen dazu angibt und/oder sich nicht die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt.
 - i) entgegen § 21 Abs. 5 die Anzeige zur Errichtung einer Einfassung unterlässt bzw. nach Fristsetzung die Nacharbeitung oder Entfernung der nicht abnahmefähigen Einfassung nicht vornimmt.
 - j) Überdeckungen entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. (1) d) sowie § 32 Abs. (4) errichtet.
 - k) trotz Aufforderung, das provisorische Grabmale nach 6 Monaten gem. § 22 (7) in Verb. mit § 21(1) nicht entfernt und/oder die schriftliche Anzeige innerhalb einer angegebenen Frist nicht nachholt.
 - l) entgegen § 24 Abs. (1) ohne Genehmigung oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - m) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - n) unverrottbare Werkstoffe und Kunststoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör, wie auch Gegenstände und Materialien gem. Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, wie auch nach Abs. (6) das Verbot zur Verwendung von Pflanzenschutz- u. Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) nicht beachtet, u. a. Salze
 - o) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt und oder diese nicht beachtet und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
 - p) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt oder diese nicht beachtet und sich gem. § 30 Abs. 1, 1. Satz wiederholt zur Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände auffordern lässt.
 - q) entgegen § 31 Abs. (1) b) und § 32 Abs. (2) die punktuelle Gestaltung und Dekoration mit Baustoffen gemäß der satzungsgemäßen Formulierung vornimmt und die Gestaltung und Dekoration nach den prozentualen Vorgaben in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung nicht beachtet.
 - r) die gem. § 35 (1) pflichtgemäße und fristgerechte Abräumung abgelaufener Grabstätten unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 25.03.2015

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 25.03.2015**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.875,00 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.025,00 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.362,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.487,00 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	697,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.852,00 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreu Feld.	1.000,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.975,00 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	386,00 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.875,00 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	900,00 €
b) 2-stellig	1.500,00 €

§ 6
**Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten**

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.460,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.710,00 €

c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	82,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	57,00 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre	300,00 €
f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre	1.875,00 €
g) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	107,65 €
h) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	215,30 €
i) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	76,90 €
j) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	153,80 €
k) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 5 Jahre	66,50 €
l) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 10 Jahre	133,00 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum bezogen auf den Stichtag der Beisetzung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	82,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	57,00 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	21,53 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	15,38 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	13,30 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	82,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	57,00 €

**§ 7
Grabbereitung**

(1) für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren) werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 366,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 810,00 € |

2. in Urnenreihengrabstätten	87,00 €
-------------------------------------	---------

3. in Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 366,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 810,00 € |
| c) einer Urne | 87,00 € |

4. in Urnenwahlgrabstätten	87,00 €
-----------------------------------	---------

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr	87,00 €
--	---------

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld

- | | |
|---|----------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 366,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 810,00 € |
| c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges | 87,00 € |

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- | | |
|---|---------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen | 87,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen | 87,00 € |

8. im Aschenstrefeld,

- | | |
|--|---------|
| a) Ausstreuung im Beisein von Angehörigen | 56,00 € |
| b) Ausstreuung ohne Beisein von Angehörigen | 40,00 € |
| c) Ausstreuung durch Bestatter | 35,00 € |

9. im Baumhain (Urne)	87,00 €
------------------------------	---------

**§ 8
Ausgrabung und Umbettung**

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Grabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	580,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.437,95 €
2. einer Urne	160,00 €

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9 Benutzung der Friedhofskapelle und Gestellung von Schmuck und Dekoration

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung für die ersten 30 Minuten	
a) Montag-Freitag	255,00 €
b) Samstag	269,00 €
c) Montag-Freitag (je weitere angefangene Viertelstunde)	127,50 €
d) Samstag (je weitere angefangene Viertelstunde)	134,50 €
2. Zellenbenutzung je Tag	60,00 €
3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg	120,00 €
4. Grabdekoration	37,00 €
5. Orgelbenutzung	18,00 €
6. Raum für rituelle Waschungen je Tag	60,00 €

§ 10 Weitere Gebühren und Entgelte

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise	91,50 €
2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	42,41 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	32,72 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines	10,90 €
5. für die Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung	5,85 €

§ 11
Gebühren für Grabmale und Einfassungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabmalen jeder Art werden je Grabmal erhoben | 35,70 € |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes | 81,60 € |
| 3. Für jede Überprüfung und Abnahme von Einfassungen werden je Einfassung erhoben | 36,40 € |

§ 12
Gültigkeit

Die Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 25.03.2015

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR (TBV AöR)
über die Umlage der an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) gezahlten
Beiträge für die Unterhaltung der Fließgewässer vom 25.03.2015**

Aufgrund der §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995(GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 5. 3. 2013 (GV. NRW. S. 133) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Verwaltungsrat der TBV AöR am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umzulegender Aufwand

(1) Die Technische Betriebe Velbert AöR (TBV) nimmt für die Stadt Velbert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 ihrer Betriebssatzung die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahr und trägt daher die an den nach seiner Verbandssatzung für die Unterhaltung der im Gebiet der Stadt Velbert verlaufenden sonstigen Gewässer zuständigen Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zu zahlenden Beiträge.

(2) Nach den Bestimmungen dieser Satzung legt die TBV auf Grundlage von § 92 Abs.1 LWG die von ihr für die Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer an den BRW nach dessen Verbandssatzung abzuführenden Beiträge für den Umfang des Vorteils auf Grundlage des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig für den in § 1 Abs. 2 genannten Aufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Stadt Velbert für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den durch den BRW unterhaltenen Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige nach Absatz 1 oder Absatz 2, so wird der Wechsel der Gebührenpflicht vom Beginn des Monats an wirksam, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr bemisst sich nach

- a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich eines durch den BRW unterhaltenen Gewässers im Stadtgebiet Velbert.
- b) der Größe der versiegelten, angeschlossenen Flächen,
- der Größe der versiegelten, nicht angeschlossenen Flächen,
- der Größe der unversiegelten Flächen und

der Größe der bewaldeten Flächen eines Grundstücks jeweils gemessen in ar (1 ar = 100 m²).

c) der Höhe der an den BRW im Erhebungszeitraum zu leistenden Beiträge für den Umfang des Vorteils auf Grundlage des Gemeindegebiets.

(2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v. H. beträgt.

Als angeschlossen gelten versiegelte Flächen, soweit sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an eine Kanalisationsanlage oder an ein sonstiges Gewässer besitzen.

(3) Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Mettmann mit der Nutzungsart Laubwald, Nadelwald oder Mischwald ausgewiesen sind.

(4) Der Gebührensatz für die einzelnen Flächenarten wird durch eine gesonderte Gebührentarifsatzung festgesetzt.

§ 4

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 sind verpflichtet, über Änderungen der für die Veranlagung maßgebenden Tatsachen, insbesondere einen Wechsel des Gebührenpflichtigen und Änderungen der versiegelten angeschlossenen, versiegelten nicht angeschlossenen, unversiegelten oder bewaldeten Grundstücksflächen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung angemessenen Frist Mitteilung an die TBV AöR Angaben zu machen.

(2) Die als Bemessungsgrundlage dienenden Flächengrößen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der jeweiligen Flächen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b vorzulegen. Die TBV AöR kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die TBV AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die innerhalb eines Monats nach Zugang des Erklärungsbogens keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die jeweilige Fläche von der TBV AöR im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht der TBV AöR, zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühren. Die mitgeteilten Daten werden nur für die genannten Zwecke verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, die für die Ermittlung oder Überprüfung der Gebührenpflicht oder der Bemessungsgrundlagen erforderlichen Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf die Bekanntgabe des Bescheides zu je einem Viertel ihres Gesamtjahresbetrags am

- 15. Februar
- 15. Mai
- 15. August und
- 15. November

fällig. Die Gebührenpflichtigen haben Vorauszahlungen entsprechend den Gebühren des Vorjahres zu entrichten, solange kein neuer Bescheid bekanntgegeben worden ist.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist im Bescheid die Fälligkeit der Gebühr für dieses Jahr sinngemäß entsprechend Absatz 1 zu regeln. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid, insbesondere dem Heranziehungsbescheid für die Grundabgaben, verbunden sein.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) Soweit der Bescheid mit dem Heranziehungsbescheid für die Grundabgaben verbunden wird, ist § 2 Abs. 4 der Grundabgabensatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gewässerunterhaltungsgebühr zum 15. August mit ihrem Jahresbetrag bzw. zum 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags fällig wird, soweit die entsprechende Zahlungsweise nach dieser Bestimmung für die Grundabgaben gilt.

(6) Bei einer Verbindung mit dem Heranziehungsbescheid für die Grundabgaben gilt zudem ein bereits gestellter Antrag auf Zahlung der Grundabgaben in einem Jahresbetrag gemäß § 2 Abs. 3 der Grundabgabensatzung auch als Antrag auf Zahlung der Gewässerunterhaltungsgebühr als Jahresbetrag im Sinne von § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2015 in Kraft. Die Gebühr wird ab dem Jahr 2016 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 25.03.2015

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe Velbert AöR

Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 309.01 – Öhlersberg -
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309.01 – Öhlersberg – gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 15: Flurstücke Nr. 435, 436 und 404.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 309.01 – Öhlersberg –.
4. Der Bebauungsplan Nr. 309.01 – Öhlersberg – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 309 – Öhlersberg –.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

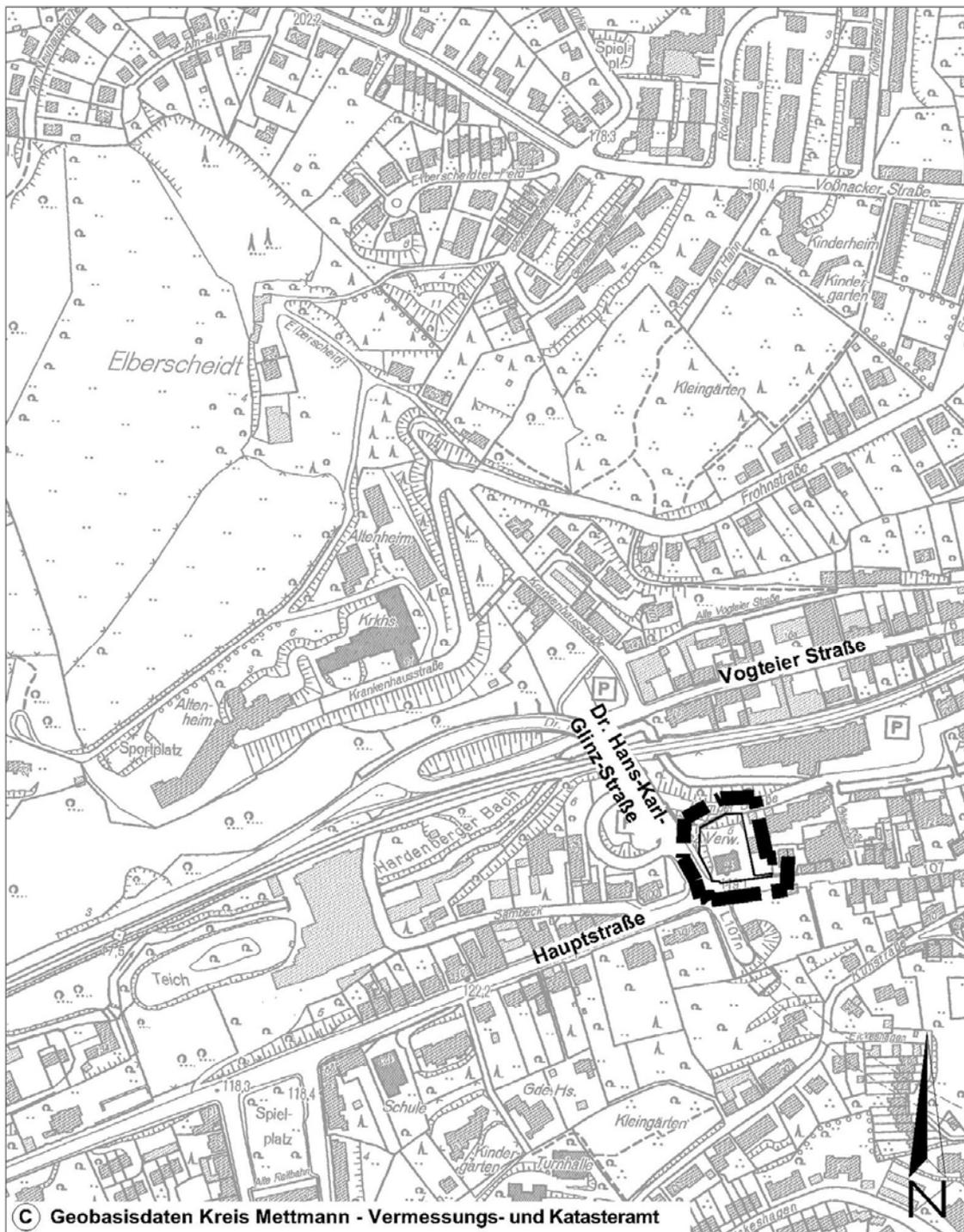
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 309.01 - Öhlersberg -

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße - gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet in der Gemarkung Neviges, Flur 1 wird begrenzt durch
 - die Flurstücke 282 und 205 im Norden,
 - die Löher Straße im Osten,
 - die Tönisheider Straße im Süden und
 - die Hospitalstraße im Westen.
3. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 412.01 – Hospitalstraße -, Nr. 412 – Hospitalstraße / Löher Straße - 1. Änderung und Nr. 412 – Hospitalstraße / Löher Straße - 3. Änderung.
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

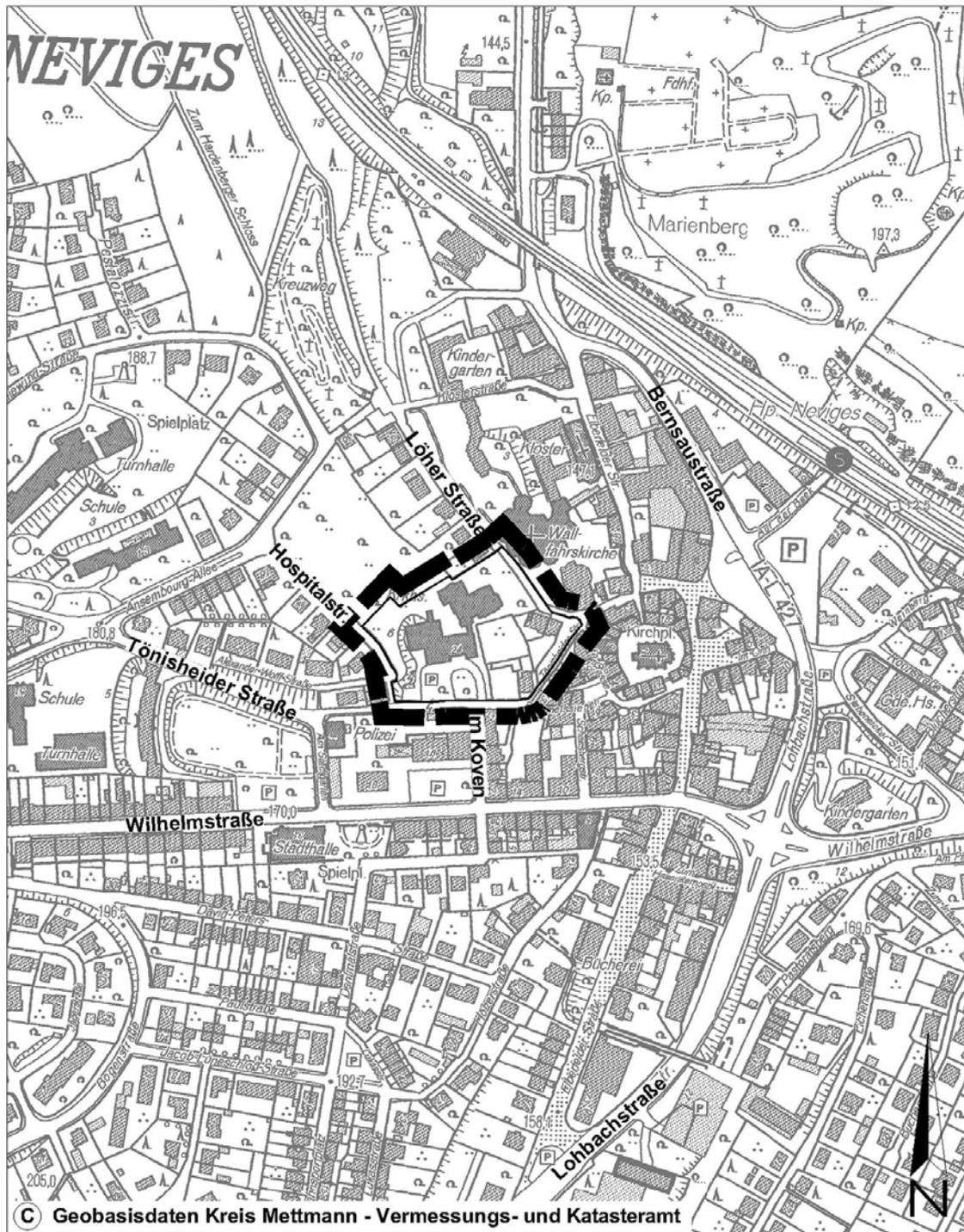
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 412.02 - Hospitalstraße / Tönisheider Straße -

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.
2. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Elberfelder Straße im Westen, die Bernsaustraße im Norden und Osten und die Straße Im Orth im Süden.
3. Der Bebauungsplan Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 417 – Bernsaustraße – und des Bebauungsplans Nr. 414 – Verkehrsflächen im Ortskern Neviges.
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

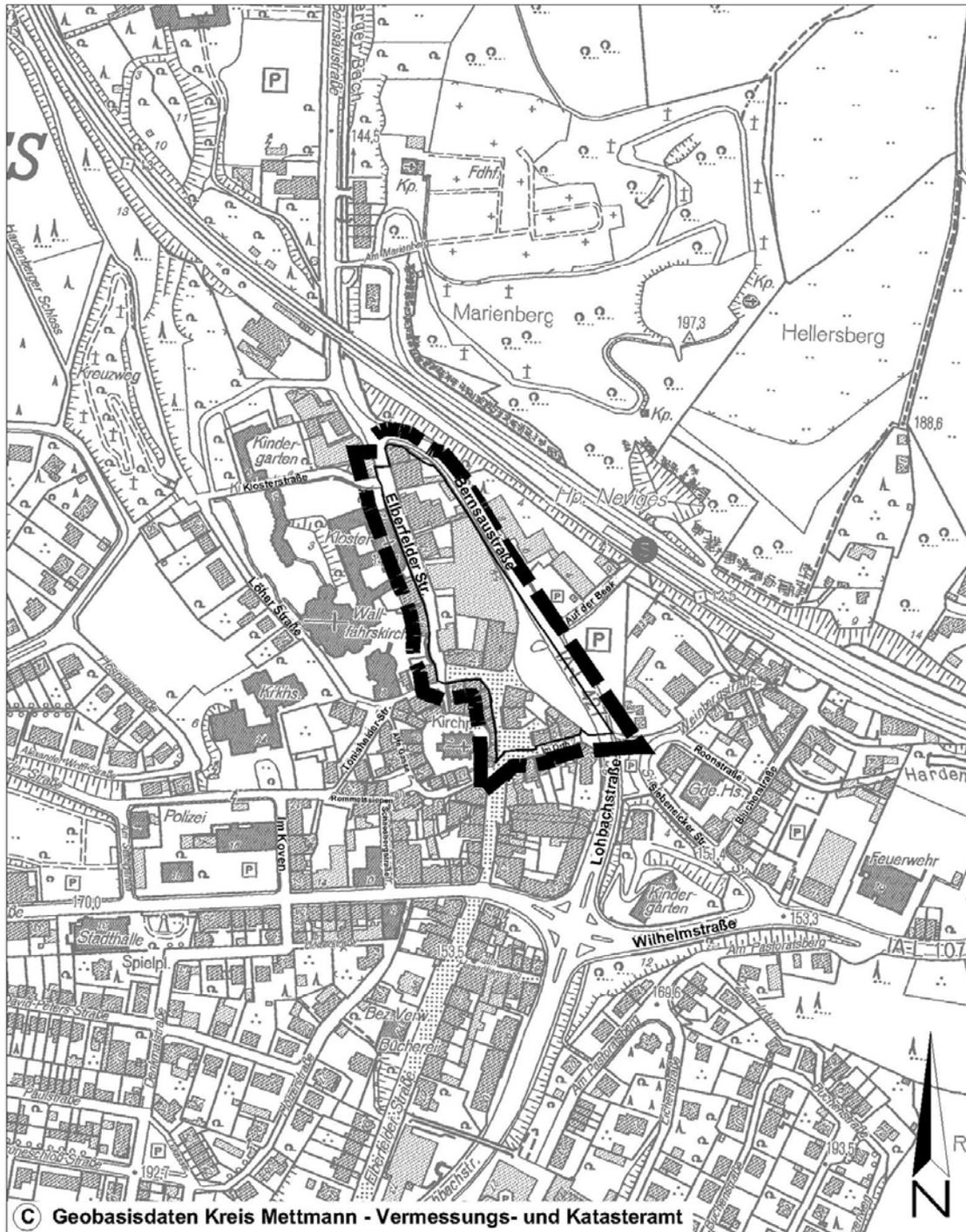
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



Bebauungsplangebiet Nr. 417 - Bernsaustraße -
2. Änderung

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 602.01 – Rheinlandstraße / Mettmanner Straße - gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 602.01 – Rheinlandstraße/ Mettmanner Straße – gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 45, Flurstücke Nr. 347, 336, 331, 349 und 330.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 602.01 – Rheinlandstraße/ Mettmanner Straße – .
5. Der Bebauungsplan Nr. 602.01 – Rheinlandstraße/ Mettmanner Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 602 – Rheinlandstraße Fernmeldedienstgebäude – .

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

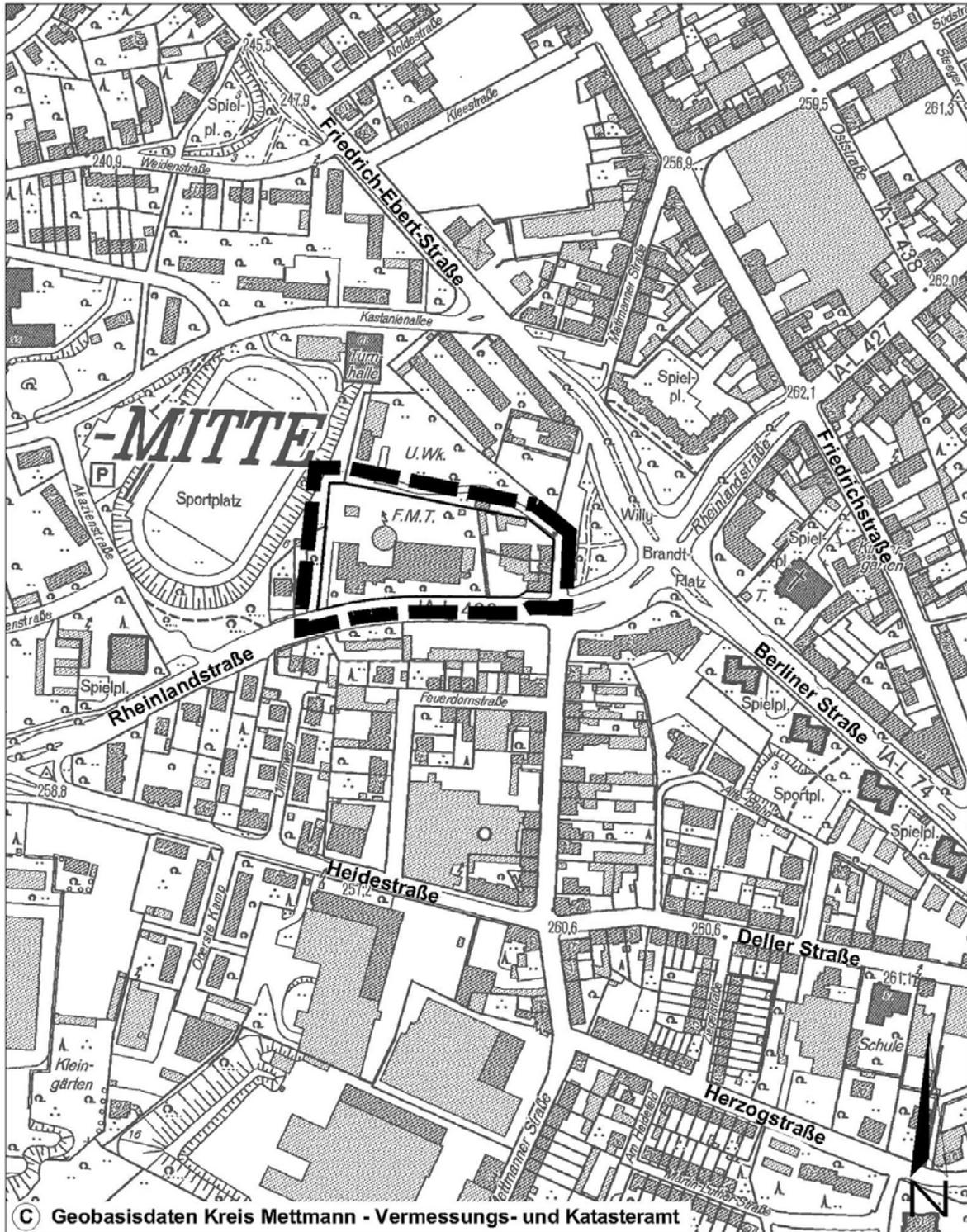
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 602.01 - Rheinlandstraße/Mettmanner Straße -

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 611 –Friedrichstraße / Bahnhofstraße - gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 611 – Friedrichstraße / Bahnhofstraße – gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Nordwesten durch die Straßenbegrenzungslinie der Bahnhofstraße,
 - im Nordosten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 509 und 568, Flur 38, Gemarkung Velbert,
 - im Südosten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 568, Flur 38, Gemarkung Velbert,
 - im Südwesten durch die Straßenbegrenzungslinie Friedrichstraße.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 611 – Friedrichstraße / Bahnhofstraße –
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 611 – Friedrichstraße / Bahnhofstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 610.01 – Koelverstraße – und Nr. 616.03 – Marktzentrum –.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

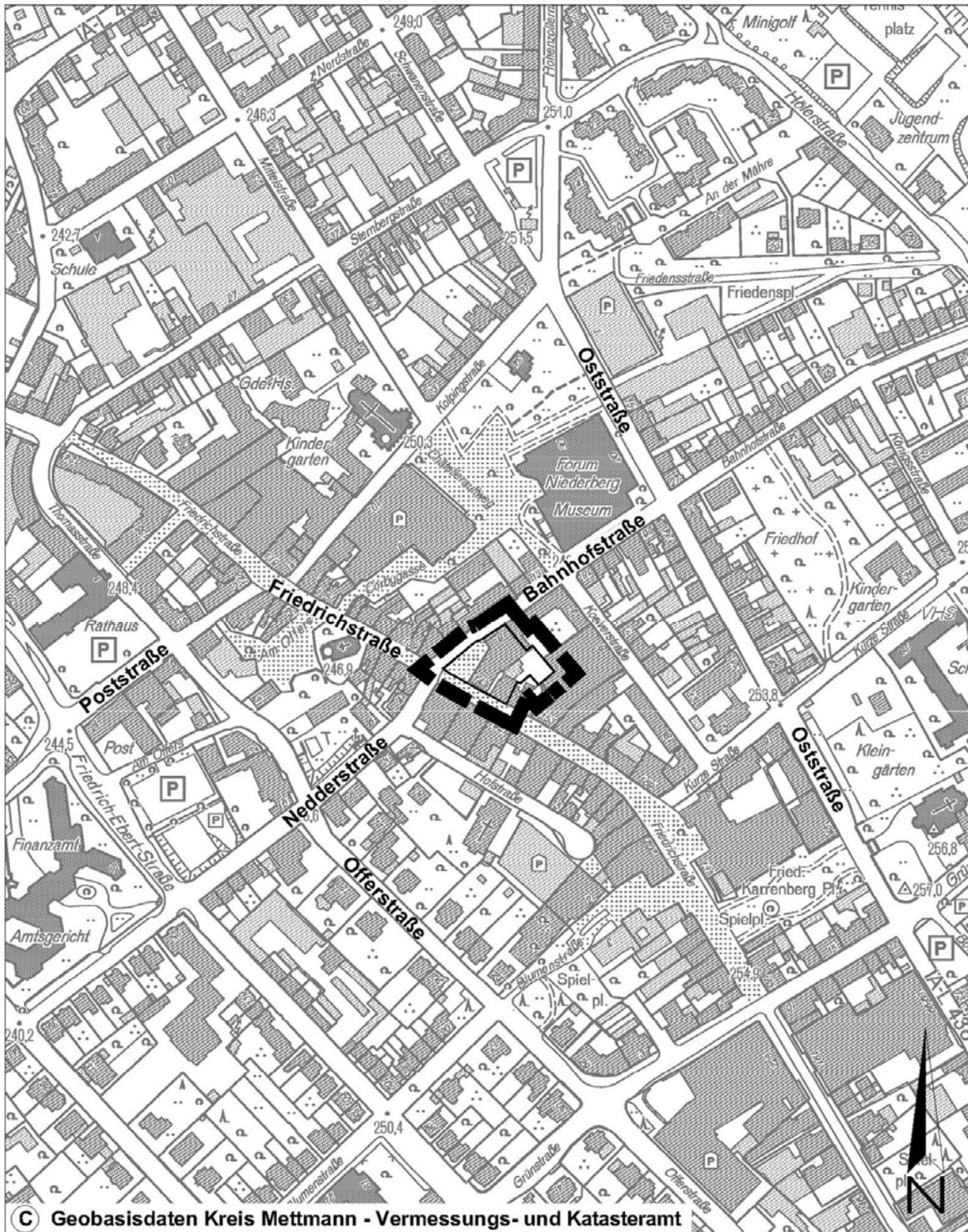
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 611

-Bahnhofstraße/Friedrichstraße-

Bekanntmachung

**über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 624.04 –Friedrichstraße 203 -
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
vom 26.02.2015**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 624.04 – Friedrichstraße 203 – gem. § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 37, Flurstücke Nr. 526 und 527.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 624.04 – Friedrichstraße 203 –
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 624.04 – Friedrichstraße 203 – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/ Grün-/ Boven- und Oststraße –.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Denkmalwert des Gebäudes Friedrichstraße 203 zu prüfen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

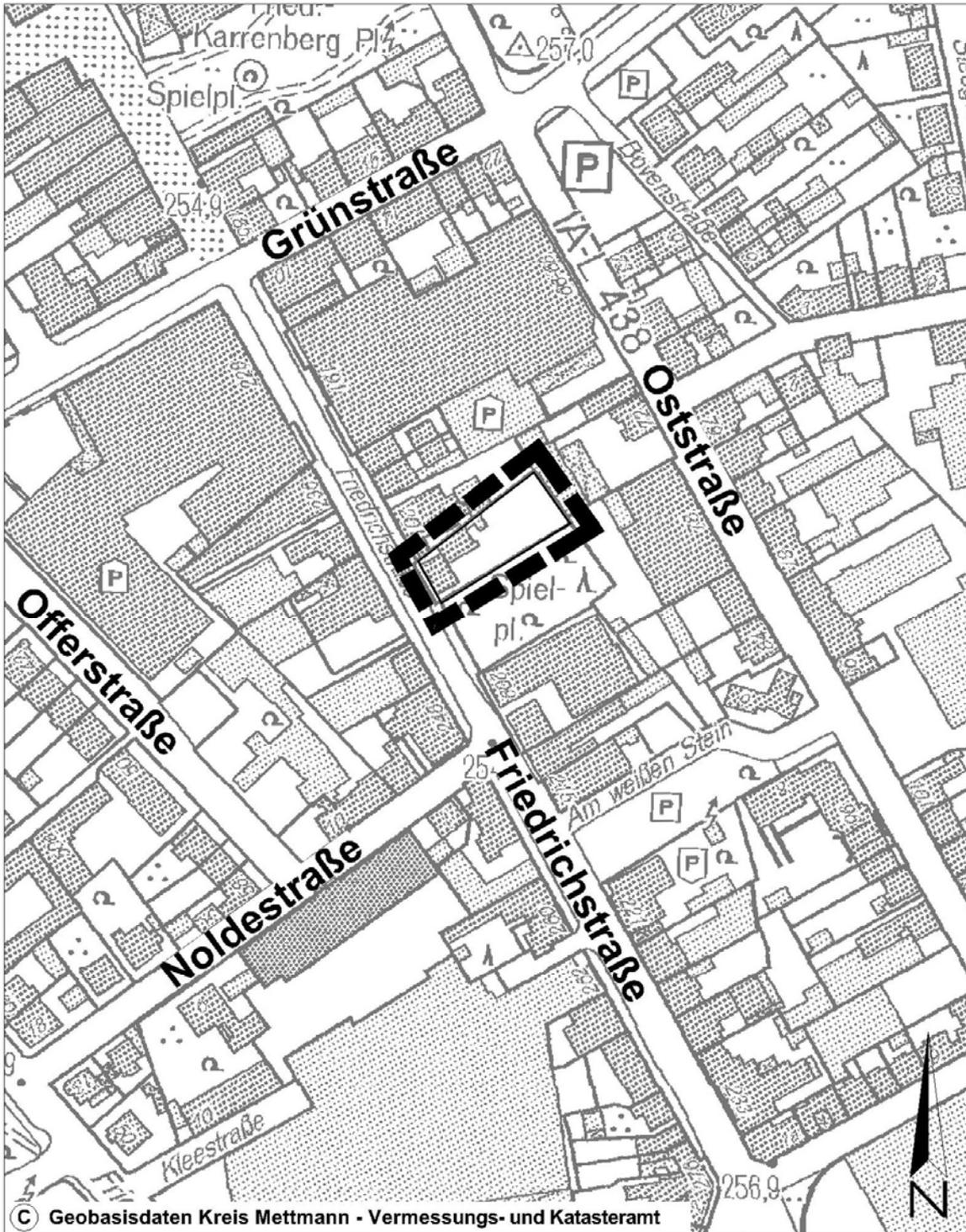
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 624.04 - Friedrichstraße 203 -

**Bekanntmachung über den
Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp –
als Satzung
vom 18.03.2015**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp – wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – und Nr. 612 - Lindenkamp Nord -.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Übersicht ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

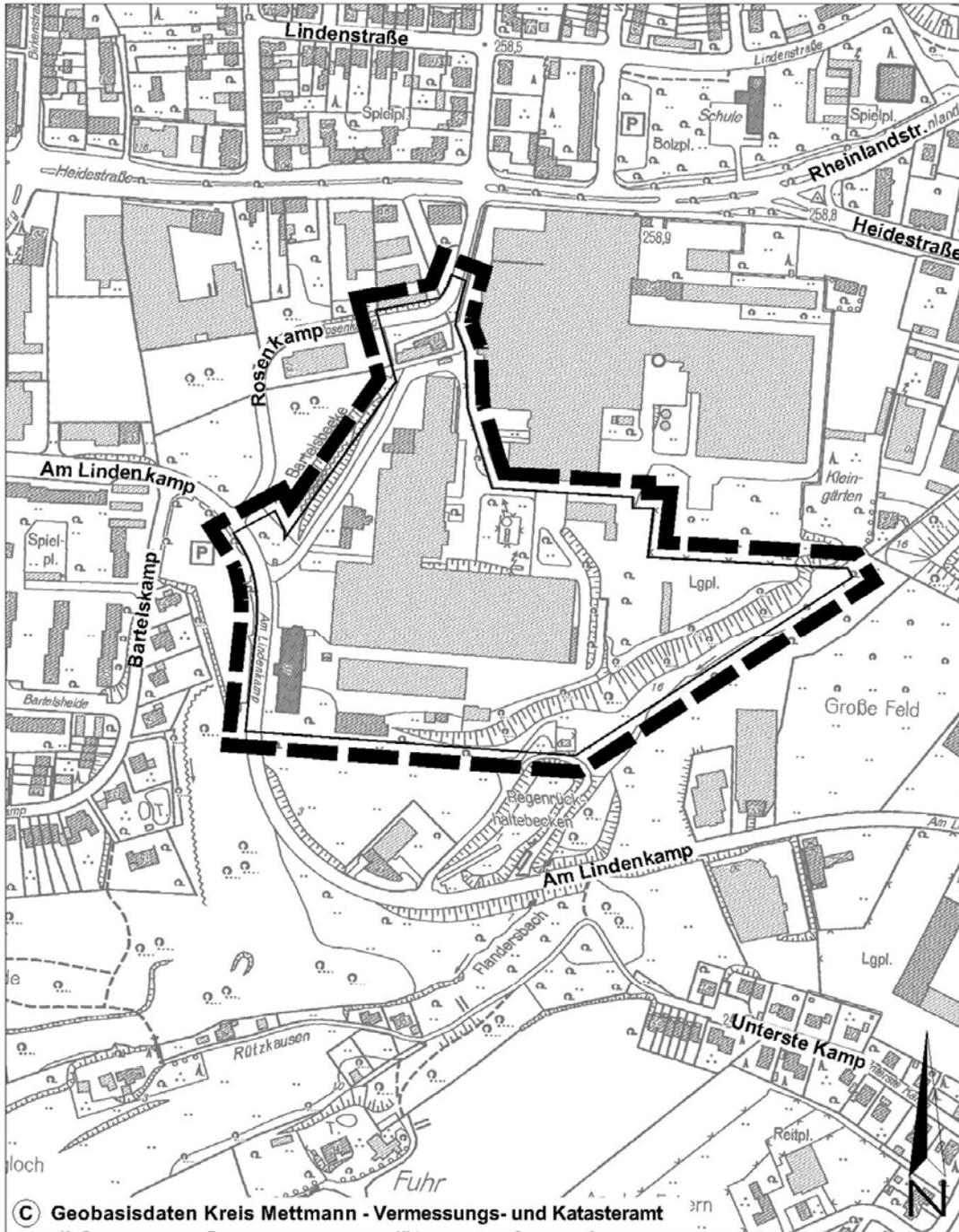
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.03.2015

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643.03 - Am Lindenkamp-Rosenkamp -

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße / Ernst-Moritz-Arndt-Straße - gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße/ Ernst-Moritz-Arndt-Straße – gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 50, Flurstücke Nr. 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2770, 2771, 2772 und 2773.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße/ Ernst-Moritz-Arndt-Straße –.
5. Der Bebauungsplan Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße/ Ernst-Moritz-Arndt-Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 1. Änderung Teil 1.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

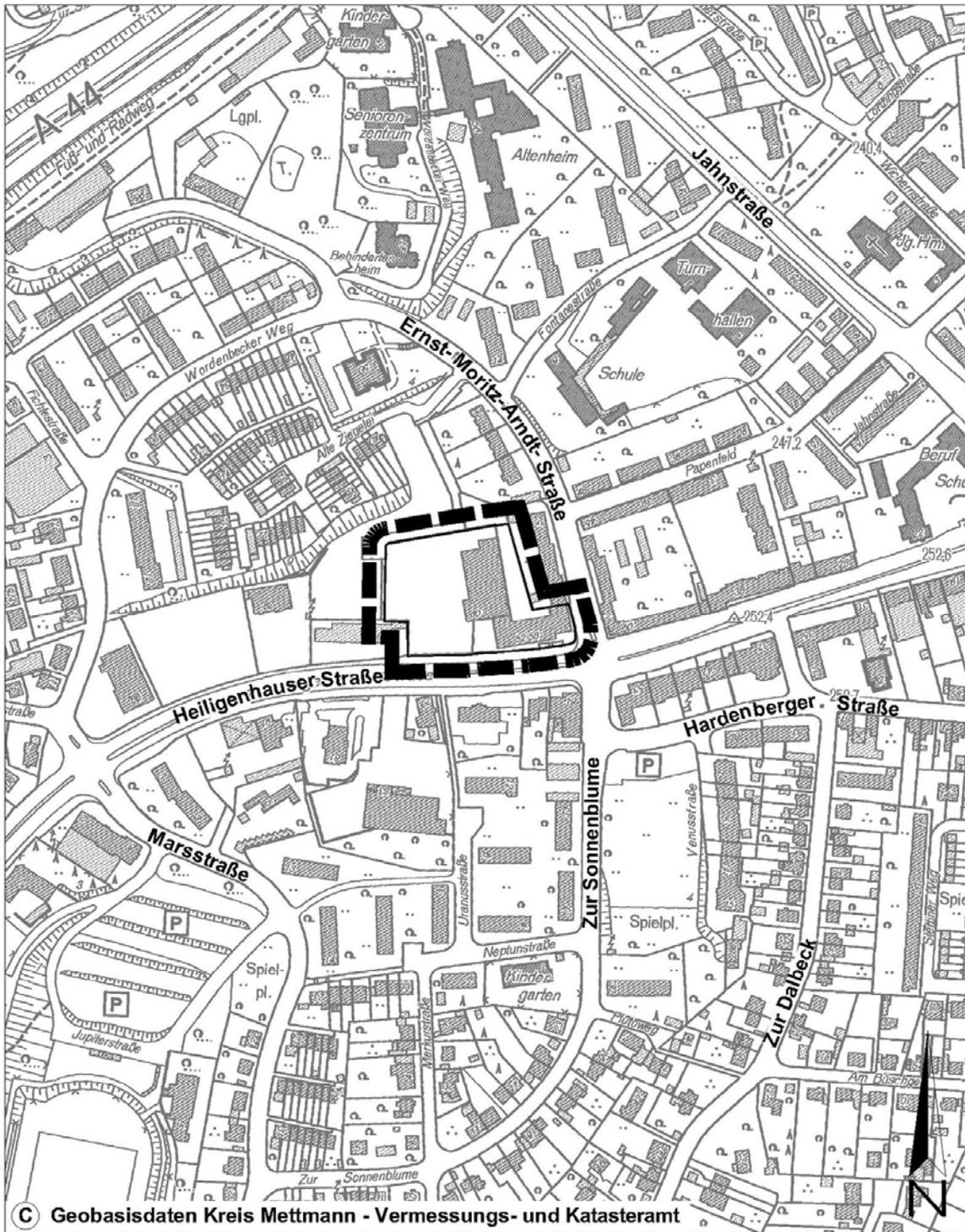
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 807.02 - Heiligenhauser Str. / Ernst-Moritz-Arndt-Straße -

Jahresabschlusses des Kultur- und Veranstaltungsbetriebs zum 31.12.2013

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des KVBV Kultur- und Veranstaltungsbetriebes Velbert für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zu-

treffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.02.2015

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand

Gem. § 26 Abs. 3 EigVo und § 3 (5) JAP DVO wird der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit dem vorstehenden Bestätigungsvermerk veröffentlicht.

Velbert, den 16.03.2015

Der Bürgermeister
gez. Lukrafka

Der Jahresbericht und der Lagebericht des **Kultur- und Veranstaltungsbetriebes Velbert** für das **Geschäftsjahr 2013** ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im

Forum Niederberg / Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert – Verwaltung

42551 Velbert, Oststr. 20 mo. – fr. 9.00 – 14.00 Uhr

einzusehen.

Bilanz zum 31. Dezember 2013

KVBV Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert

PASSIVA

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	4.090.335,05	4.090.335,05
II. Allgemeine Rücklage	6.106.667,98	6.756.815,98
III. Jahresfehlbetrag	<u>-671.449,00</u>	<u>-1.114.148,00</u>
	...9.525.554,03	...9.733.003,03
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.010.698,90	4.062.245,63
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	68.992,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>84.984,58</u>	<u>87.903,52</u>
84.984,58156.895,52
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.151.422,76	8.251.879,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 104.678,03 (Vorjahr: EUR 100.457,04)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 7.489.136,12 (Vorjahr: EUR 7.705.573,12)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	613.146,34	187.375,37
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 613.146,34 (Vorjahr: EUR 187.375,37)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Velbert	125.183,88	17.266,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 125.183,88 (Vorjahr: EUR 17.266,04)		
	<u>...8.889.752,98</u>	<u>...8.456.521,21</u>
	<u> </u>	<u> </u>
	<u>22.510.990,49</u>	<u>22.408.665,39</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2013

KVBV Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert

AKTIVA

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>1.947,52</u>	<u>3.873,00</u>
	<u>1.947,52</u>	<u>3.873,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12.218.134,71	12.668.699,79
2. technische Anlagen und Maschinen	6.130,38	8.635,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.406,93	120.914,78
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>8.328.536,40</u>	<u>5.389.472,77</u>
	<u>20.706.208,42</u>	<u>18.187.722,34</u>
	<u>20.708.155,94</u>	<u>18.191.595,34</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	130.220,24	312.340,27
2. Forderungen gegen die Stadt Velbert	1.633.514,82	3.887.406,19
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>28.356,34</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.792.091,40</u>	<u>4.199.746,46</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>611,00</u>	<u>611,00</u>
	<u>1.792.702,40</u>	<u>4.200.357,46</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>10.132,15</u>	<u>16.712,59</u>
	<u>22.510.990,49</u>	<u>22.408.665,39</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2013

KVBV Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert

	2013 EUR	2012 EUR
1. Umsatzerlöse	599.113,09	649.106,27
2. andere aktivierte Eigenleistungen	157.506,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>99.298,88</u>	<u>107.942,65</u>
4. Gesamtleistung	855.917,97	757.048,92
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.029,11	-1.501,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	<u>-62,48</u>
	<u>-1.029,11</u>	<u>-1.563,74</u>
6. Rohergebnis	854.888,86	755.485,18
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-731.622,52	-730.156,89
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-188.446,05	-193.110,73
- davon für Altersversorgung: EUR 56.472,93 (Vorjahr: EUR 65.901,21)		
	<u>-920.068,57</u>	<u>-923.267,62</u>
8. Abschreibungen	-422.503,03	-490.636,00
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-196.607,87</u>	<u>-142.896,24</u>
10. Betriebsergebnis	-684.290,61	-801.314,68
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.524,03	31.979,16
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-24,00</u>	<u>-343.621,02</u>
13. Finanzergebnis	<u>14.500,03</u>	<u>-311.641,86</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-669.790,58	-1.112.956,54
15. sonstige Steuern	<u>-1.658,42</u>	<u>-1.191,46</u>
16. Jahresfehlbetrag	<u><u>-671.449,00</u></u>	<u><u>-1.114.148,00</u></u>

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021562602
3021488501 (alt 1488501) Velbert

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05.03.2015

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3031413929 alt 1413921 (H)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. März 2015

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Anhörung zum Haftungsbescheid für Gewerbesteuer vom 12.01.2015 für Herrn

Marc Oliver Petz

als Geschäftsführer der MP Gebäude-Servide UG (haftungsbeschränkt)
– Kassenzeichen 911.5454.1 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Alaunstraße 41 in 42553 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 19.03.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek (Sachbearbeiterin)

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Außenanlagen Bürgerhaus Langenberg:
Natursteinpflasterarbeiten an Straßen, Wegen und Treppen

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt:

– Osterferien - 30.03.–10.04.2015 –

Dienstag,	14.04.,	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg, Kleiner Saal)
Dienstag,	21.04.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.04.,	R a t d e r S t a d t - Verabschiedung Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	05.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	12.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	12.05.	Wirtschaftsförderungsausschuss (Ort und Zeit wird noch bekannt gegeben)
Mittwoch,	13.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Dienstag,	19.05.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

- Pfingstferien: 26.05.2015 -